

5259/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAIDER und Kollegen haben am 20. Jänner 1999 unter der Zahl Nr. 5579/J - NR/1999 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vertretung in Aufsichtsräten, Beiräten, Kommissionen und anderen Gremien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Im Hinblick auf den unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand, der mit einer Erhebung für sämtliche Bedienstete meines Ressorts verbunden wäre, beschränke ich meine Beantwortung auf die Zentralstelle.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Bezüglich dieser Fragen verweise ich auf die beigeschlossene Aufstellung. Ergänzend ist festzuhalten, dass Vertreter des Bundesministeriums für Inneres in EU - Gremien nicht erfaßt wurden.

Zu Frage 4:

Für die Auswahl und Entsendung der Vertreter in die angesprochenen Gremien waren ausschließlich sachliche Erwägungen maßgebend, und zwar insbesondere der Konnex zwischen den Aufgaben des Gremiums und den auf den konkreten Arbeitsplatz bezogenen ressortinternen Zuständigkeiten

Zu Frage 5:

Eine Betrauung von im Ruhestand befindlichen Bediensteten mit Aufgaben der in Rede stehenden Gremien erfolgte nicht.

Zu Frage 6:

Die allfällige Unvereinbarkeit der Mitwirkung von Bediensteten in den jeweils angeführten Gremien wird als Entscheidungskriterium im Rahmen des jeweiligen Nominierungsvorganges geprüft. Ich gehe daher davon aus, dass grundsätzlich keine Interessenskollisionen entstehen können. Demzufolge sind mögliche Divergenzen in Einzelfragen nicht auf das Faktum der Nominierung bestimmter Personen, sondern vielmehr unter dem Aspekt der Entsendung der jeweils fachlich bestgeeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das maßgebliche Erfordernis hoch qualifizierter Wahrnehmung von sachlichen Interessen der Republik Österreich zu beziehen.

Zu Frage 7:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zu Frage 6 vertrete ich die Ansicht, dass eine verstärkte Beachtung von Unvereinbarkeitskriterien über die bisherigen Maßstäbe hinaus nicht erforderlich ist.

Zu Frage 8:

Öffentliche Ausschreibungsverfahren sind im Zusammenhang mit der Bestellung der in Rede stehenden Ressortvertreter nicht vorgesehen, zumal hierfür keine gesetzlichen Grundlagen bestehen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Bezüglich Vergütung der angesprochenen Tätigkeiten verweise ich auf die Beantwortung der Frage 3. Was die Angabe konkret ausbezahlter Beträge angeht, muß ich um Verständnis ersuchen, dass von diesbezüglichen Ausführungen aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand zu nehmen war.

Zu den Fragen 11, 12 und 14:

Soweit Nebentätigkeiten nach den einschlägigen Vorschriften übertragen wurden, stellen auch diese dienstliche Agenden dar. Der Entfall von „Dienststunden“ erscheint daher inso - weit ausgeschlossen, als Nebentätigkeiten den untermittelbaren Pflichtenbereich der Mitarbeiter betreffen und eine Nebentätigkeit begrifflich überhaupt erst dann vorliegt, wenn weiterhin die voll beanspruchende Haupttätigkeit ausgeübt wird.

Meiner Einschätzung nach kommt es aufgrund von Nebentätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der ressortspezifischen Aufgabenwahrnehmung, zumal diese regelmäßig nur einen geringfügigen Teil der Aktivitäten der Mitarbeiter ausmachen. Somit ergibt sich auch kein Bedarf an zusätzlichem Personal infolge der Wahrnehmung von Nebentätigkeiten durch die Mitarbeiter meines Fachbereiches.

Frage 13:

Natürlich sind mit der Ausübung mancher Funktionen Kosten in Form von Nebentätigkeitsvergütungen verbunden. Demgegenüber werden aber auch Einsparungseffekte erzielt, zumal für die Wahrnehmung von Bundesagenden überwiegend keine Vergütungen vorgesehen sind, sodass dem Staatshaushalt hiedurch keine zusätzlichen Belastungen erwachsen,

Für das Jahr 1998 wurden für die Zentralstelle meines Ressorts rund S 543.000,-- für Nebentätigkeiten der in Rede stehenden Art aufgewendet.

**Anlage konnte nicht gescannt werden!!!**